OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351582/5/Py/PP

Datum:
Linz, 17. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. August 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Einstellungsbescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. August 2024, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. August 2024 dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung ab 4. Juli 2024 eingestellt wird.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass dem Bf aufgrund der Verletzung seiner Mitwirkungspflicht der Rehabilitationsgeldbezug entzogen wurde. Er habe daher seine Ansprüche gegen Dritte nicht gewahrt und würden daher die Voraussetzungen für Einstellung der zuerkannten Leistung der Sozialhilfe vorliegen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, dass er an psychischen Problemen leide und von B__ betreut werde. Bis 29. Februar 2024 habe er aufgrund seiner Erkrankung Rehabilitationsgeld bezogen. Es gehe ihm oft so schlecht, dass er es nicht schaffe, die Post zu holen bzw. zu öffnen, weshalb es mit der C__ die Vereinbarung gab, wichtige Schriftstücke auch seinem Betreuer bei B__ zukommen zu lassen bzw. ihn darüber zu informieren. Da diese Vereinbarung leider nicht eingehalten wurde, wurden an den Bf zwei Arzttermine postalisch übermittelt, von denen er keine Kenntnis erlangte und diese daher versäumt habe. Gegen die daraufhin durchgeführte Einstellung des Rehabilitationsgeldes wurde von ihm Klage eingebracht, auch gegen den Einstellungsbescheid des AMS wurde von ihm fristgerecht ein Rechtsmittel erhoben. Es sei daher nicht richtig, dass der Bf seine Bemühungspflicht verletzt habe. Hinzu komme, dass nach ständiger Judikatur des VwGH Forderungen gegen Dritte nur dann und insoweit zu den vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe einzusetzenden eigenen Mittel zähle, als sie verfügbar, d.h. liquide oder rasch liquidierbar sind. Andernfalls hat der Sozialhilfeträge – mit der allfälligen Möglichkeit eines Ersatzanspruches gegenüber dem Primärleistungspflichtigen – in Vorleistung zu treten.

3. Mit Schreiben vom 11. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zuständigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Im Vorlageschreiben weist die belangte Behörde darauf hin, dass der Bf bereits durch die Nichtwahrnehmung seiner Untersuchungstermine seine Ansprüche gegen Dritte nicht ausreichend gewahrt bzw. sich nicht ausreichend um den Erhalt des Rehageldes bemüht habe, weshalb der Beschwerde keine Berechtigung zukomme.

Gemäß § 2 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Mit E-Mail vom 20. November 2024 übermittelte der Betreuer des Bf des Vereines B__ dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das im Rahmen des Ansuchens auf Zuerkennung der Invaliditätspension im Rahmen des Sozialrechtssache beim Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht zu GZ. 10 Cgs 92/24 p erstattete Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen für Neurologie, Psychiatrie (Schmerzmedizin) Prim. Univ.-Prof. Dr. D__ vom 14. Oktober 2024. Mit Schreiben vom 21. November 2024 wurde der belangten Behörde Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abgegeben. Mit Eingabe vom 25. November 2024 teilte die belangte Behörde dazu mit, dass dieses Gutachten bereits am 28. Oktober 2024 an die Behörde übermittelt wurde und für sie der Ausgang des Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht für das vorliegende Verwaltungsverfahren präjudiziell sei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. August 2024 ab 4. Juli 2024 befristet bis 31. Jänner 2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in der Höhe des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zuerkannt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt (derzeit Leistungen des AMS) als eigene Mittel einzusetzen ist.

In der Begründung führt die belangte Behörde aus, dass der Bf Klage gegen die Einstellung des Reha-Geld-Bezugs der Österreichischen Gesundheitskasse eingereicht habe und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Am 12. August 2024 wurde die belangte Behörde vom zuständigen Bearbeiter des AMS telefonisch darüber informiert, dass der Bf beim AMS nicht angemeldet werden könne, da sein Rehageld mangels Mitwirkung eingestellt wurde und er aufgrund der Einstellung des Rehabilitationsgeldes durch eigenes Verschulden keinen Anspruch auf Leistungen des AMS habe. Er habe mehrfach Untersuchungstermine bei der C__ nicht wahrgenommen.

Mit dem nunmehr gegenständlichen Bescheid vom 13. August 2024 stellte die belangte Behörde daraufhin die Leistung der Sozialhilfe ab 4. Juli 2024 ein und weist im Vorlageschreiben darauf hin, dass sich der Bf aufgrund der Nichtwahrnehmung seiner Untersuchungstermine betreffend den Bezug des Rehabilitationsgeldes nicht ausreichend bemüht habe, seine Ansprüche gegen Dritte zu verfolgen.

Die Einstellung des Bezuges des Rehageldes erfolgte mit Bescheid vom 15. Februar 2024 mit der Begründung, dass sich der Bf trotz Hinweis auf die Folgen einer Nachuntersuchung entzogen habe.

Aufgrund des dagegen erhobenen Rechtsmittels wurde im Verfahren zu GZ. 10 Cgs 92/24 p vor dem Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht zur Fragestellung, ob beim Bf eine Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf das Beheben von Ladungen bzw. Nachkommen von Ladungen im Zeitraum September 2023 bis zum zweiten Termin am 6. Februar 2024 bestand und ob es dem Bf aus neurologisch-psychiatrischer Sicht zumutbar gewesen ist, den entsprechenden Ladungen nachzukommen bzw. die Termine entsprechend zur Kenntnis zu nehmen, ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Im dazu erstellten Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen für Neurologie, Psychiatrie und Schmerzmedizin vom 14. Oktober 2024 wird vom medizinischen Sachverständigen ausgeführt, dass im Zeitraum September 2023 bis zum zweiten Termin 6. Februar 2024 beim Bf keine entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit bestand und es dem Bf aus neurologisch-psychiatrischer Sicht nicht zumutbar war, den entsprechenden Ladungen nachzukommen bzw. die Termine entsprechend zur Kenntnis zu nehmen. Begründend führt der Gerichtssachverständige dazu aus, dass eine paranoide Schizophrenie besteht, die wahnhaft besetzte Somatisierungstendenzen aufweist und der Bf diesbezüglich weder Krankheitseinsicht noch Behandlungsbereitschaft zeigt. Die Mitwirkungspflicht ist durch den fehlenden regelmäßigen Besuch eines Facharztes und vor allem auch durch das Fehlen der Einnahme geeigneter Medikamente nicht erfüllt, jedoch ist das Fehlen der Mitwirkungspflicht auf die Krankheit des Bf zurückzuführen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen für Neurologie, Psychiatrie und Schmerzmedizin Prim. Univ.-Prof. Dr. D__ vom 14. Oktober 2024 im Rahmen der Sozialrechtssache beim Arbeits- und Sozialgericht am Landesgericht Linz zu GZ. 10 Cgs 92/24 p betreffend sein Ansuchen wegen Invaliditätspension.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten wie folgt:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger

Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt

insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.“

5.2. Die belangte Behörde hat im in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 13. August 2024 die dem Bf zuerkannte Leistung der Sozialhilfe ab 4. Juli 2024 gemäß § 27 iVm §§ 5 und 20 Oö. SOHAG mit der Begründung, der Bf sei seiner Mitwirkungspflicht durch die Nichteinhaltung der ärztlichen Untersuchungstermine der Pensionsanstalt und die dadurch hervorgerufene Einstellung des Bezuges des Rehabilitationsgeldes nicht nachgekommen, eingestellt.

Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen, wenn eine Voraussetzung für den Anspruch der Leistung wegfällt.

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe und die Bemühungspflicht der hilfesuchenden Person. Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person (§ 6 Abs. 4). Dabei wird die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt. Mit dem letzten Satz in § 6 Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Soweit die Erbringung von Leistungen – sofern es zumutbar ist – davon abhängig ist, das bestehende und nicht offenkundig uneinbringliche Ansprüche gegen Dritte verfolgt werden, hindert dies nicht die vorläufige Zuerkennung von Leistungen, bis die Ansprüche tatsächlich einbringlich gemacht werden.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts, insbesondere unter Zugrundelegung des Gutachtens des gerichtlich beeideten Sachverständigen für Neurologie und Psychiatrie ergibt sich, dass die von der belangten Behörde für die Einstellung der zuerkannten Leistung der Sozialhilfe herangezogenen Pflichtverletzungen von diesem nicht verschuldet gesetzt wurden.

Nach § 38 AVG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnen eigenen Anschauungen zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtkräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens „bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht" bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Im Hinblick auf die Aussagen des Amtssachverständigen im vorgelegten Gutachten des medizinischen Gerichtssachverständigen gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zum Ergebnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für Einstellung der dem Bf zuerkannten Leistung der Sozialhilfe nicht vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny